

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 29.

Breslau, den 17. Juli

1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(225) Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5728. Den Allerhöchsten Erlass vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des § 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. October 1844 erlassenen Statuts.

Nr. 5729. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brotsfabrik-Aktiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863.

Nr. 5730. Den Allerhöchsten Erlass vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergmünde, Rügenwäldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengebühren, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schiffsabgaben.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5731. Das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5732. Den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

Nr. 5733. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thln. Vom 27. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preussischen Staats-Anleihe von 1859.

(178) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Dranienstraße Nr. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungshauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der neuen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungshauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouvert bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu Rthlr. der Procentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Meineke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die erwähnten Formulare in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hier selbst und bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 29. Mai 1863.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(231) Mittels Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabsolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechslung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858.

Königliche Regierung.

(232) Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir Hiedurch zur öffentlichen Kenntniss bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. bezeichneten Umwechslungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechslung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

(233) In Gemäßheit höhern Auftrags bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniss, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt:

Unguentum Zinci 1 Drachme	—	Egr. 5 Pf.
1 Unze	2	= 8 =
helfen muß: Unguentum Zinci 1 Drachme	2	= 8 =
1 Unze	4	= 4 =

Breslau, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

(227) Am 9. October v. J. zwischen 10 und 11 Uhr Abends ist der Häusler Christian Bach sein zu Kistawe, Kreis Müllisch, von einem in sein Haus eingedrungenen Diebe mittelst einer Art getödtet worden.

Demjenigen, der den Thäter so anzugeben vermag, daß derselbe gerichtlich bestraft werden kann, sichern wir eine Belohnung von **50** Rthln. zu.

Breslau, den 3. Juli 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(228) Uebersicht der Verwaltungs=Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer=Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1862.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 2,528 Mitglieder und zwar 2,473 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2 $\frac{2}{3}$ Rthlr. und 55 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 522 vorhanden, und zwar:

332 Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	à	20 Rthlr.
24 " " " " " " " " " " " " " "	auf $\frac{1}{2}$ Jahr	à 10 " "
114 Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten	à	20 " "
16 " " " " " " " " " " " " " "	auf $\frac{1}{2}$ Jahr	à 10 " "
13 Waisen mit ganzen Pensionsraten	à	20 " "
4 " " " " " " " " " " " " " "	auf $\frac{1}{2}$ Jahr	à 10 " "
17 Waisen mit halben Pensionsraten	à	10 " "
2 " " " " " " " " " " " " " "	auf $\frac{1}{2}$ Jahr	à 5 " "

i. e. 522 Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	5,875 Rthlr.	24 Egr.	6 Pf.
" II.	An Kirchen-Kollekten=Geldern	639 " "	8 " "	5 " "
" III.	An Antrittsgeldern	132 " "	— " "	— " "
" IV.	An fixierten Beiträgen	6,663 " "	— " "	— " "
" V.	An Strafgeldern	1 " "	5 " "	— " "
" VI.	An Alters=Differenz=Quoten	145 " "	— " "	— " "
" VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	7,010 " "	6 " "	— " "
" VIII.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	13,700 " "	— " "	— " "
" IX.	Ad Extraordinaria	— " "	— " "	— " "
	Summa	34,171 Rthlr.	13 Egr.	11 Pf.
Hierzu:	A. Bestand aus vorigem Jahre	1,727 " "	— " "	1 " "
	B. An eingegangenen Resten	81 " "	20 " "	— " "
	Summa aller Einnahme	35,980 Rthlr.	4 Egr.	— Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Tit. I.	An Verwaltungskosten	246 Rthlr.	6 Egr.	8 Pf.
" II.	An Pensionen	9,790 " "	— " "	— " "
" III.	An Testaments=Legatane	35 " "	— " "	— " "
" IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	23,865 " "	— " "	— " "
" V.	Insgemeln	— " "	— " "	— " "
	Summa	33,936 Rthlr.	6 Egr.	8 Pf.
Hierzu:	An Resten	— " "	— " "	— " "
	Summa aller Ausgabe	33,936 Rthlr.	6 Egr.	8 Pf.

B a l a n c e .

Die Gesamt=Einnahme beträgt	35,980 Rthlr.	4 Egr.	— Pf.
Die Gesamt=Ausgabe beträgt	33,936 " "	6 " "	8 " "

Mithin bleibt baarer Bestand 2,043 Rthlr. 27 Egr. 4 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In baarem Gelde	2,043 Rthlr.	27 Egr.	4 Pf.
2) In den angelegten Kapitalien:			
a. in Pfandbriefen	151,800 " "	— " "	— " "
b. in Hypotheken à 5 Proz.	12,000 " "	— " "	— " "
3) In Resten	118 " "	10 " "	— " "
	Mithin überhaupt in	165,962 Rthlr.	7 Egr. 4 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juni 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(236) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. October 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 265) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Veretzung des königlichen Regierungs-Assessors Merleker an dessen Stelle der königl. Regierungs-Assessor Herr Weigen H. hier selbst zum Wahl- und Bekanntigungs-Kommissarius für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. unversetzt ernannt worden ist.

Breslau, den 9. Juli 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

(235) Bei der Personen-Post zwischen Habelschwerdt und Langenau ist vor dem Preussischen Gasthose in Nieder-Langenau eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung von Habelschwerdt bis zu der genannten Haltestelle ist auf $\frac{1}{2}$ Meile und die von der Haltestelle bis Bad Langenau auf $\frac{1}{4}$ Meile festgelegt worden.

Breslau, den 11. Juli 1863.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(230) Für den Transport der zur internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt:

1) Die Beförderung der landwirthschaftlichen Produkte, Maschinen und Maschinentheile, sowie der Pferde- und Viehsendungen erfolgt für den Hin-Transport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsaße.

2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt auf derselben Route frachtfrei, wenn:

a. dem von den Herren James R. Mc. Donald u. Comp. in Hamburg auszustellenden Frachtbriefe der an dieselben gerichtete Original-Frachtbrief über den Hin-Transport beigelegt ist, und

b. auf dem Frachtbriefe durch einen von den Herren James R. Mc. Donald u. Comp. auszu-drückenden Stempel bescheinigt ist, daß die zurückzufendenden Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind.

3) Den Viehbegleitern ist die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrбилетts zur 4. Wagenklasse gestattet.

Berlin, den 8. Juli 1863.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(229) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Northern Assurance Company zu Aberdeen

(Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft)

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr statifinden können.

Breslau, den 4. Juli 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bereidert: Der Feldmesser Mader zu Habelschwerdt.

Befördert: Der bisherige Expeditions-Assistent Kabisch zum Expeditions-Sekretair und Vorsteher der Gelänquiß-Expedition bei der königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Ernannt: Der Bezirks-Feldwebel Jordan zum zweiten Expeditions-Assistenten bei der königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Wilhelm Reinhold Küffer zum evangelischen Schullehrer in Charlottenthal, Kreis Bautzenberg.